Bezirksregierung Detmold

Dezernat 33
Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung

33615 Bielefeld, den 26.05.2026

Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62
Tel.: 05231 / 71 - 3302

Beschleunigte Zusammenlegung
Mindener Land

Az.: 33B-82102 H. 12

---

6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 09.07.2021 festgestellte und durch den 1. bis 5. Änderungsbeschluss geänderte Zusammenlegungsgebiet Mindener Land wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

   Zum Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die beschleunigte Zusammenlegung angeordnet:

   Regierungsbezirk Detmold

   Kreis Minden-Lübbecke

   Gemeinde Hille

   Gemarkung Hille

   Flur 13 Flurstücke 61, 62, 209, 210 und 215
   Flur 27 Flurstücke 36, 40 und 72

   Gemarkung Nordhemmern

   Flur 7 Flurstück 157

   Stadt Minden

   Gemarkung Hahlen

   Flur 3 Flurstücke 32

Stadt Rahden

Gemarkung Varl

Flur 9	Flurstücke	145
Flur 17	Flurstücke	3 und 61

Aus dem Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke

Gemeinde Hille

Gemarkung Hille

Flur 9	Flurstück	215
Flur 23	Flurstücke	181

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund **194 ha**.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Gemeinde Hille, der Stadt Minden und der Stadt Rahden zugesandt.

4. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.07.2021 gebildeten Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Mindener Land mit Sitz in Hille.

5. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke werden aus der Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung „Mindener Land“ entlassen.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Änderung des Zusammenlegungsgebietes liegen vor. Durch die neue Abgrenzung wird der Zweck der beschleunigten Zusammenlegung nicht verändert.
Die Änderung des Zusammenlegungsgebietes erfolgt zur Unterstützung naturschutzfachlicher Maßnahmen und zur Bereitstellung von Tauschflächen, die zur Abfindung von Teilnehmern in der Zielgebietskulisse des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Mindener Land dienen sollen. Die Zuziehung dieser Flurstücke dient somit den Zielsetzungen des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold erheben.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

gez. Dingerdissen, RVD

Hinweis:
Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/bekanntmachungen-amtsblaetter
> Flurbereinigung / Flächenmanagement